

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN
HUECK FOLIEN Gesellschaft m.b.H.
(FN 80720g)



1. Geltungsbereich und Allgemeines

- 1.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") gelten für alle Bestellungen, Lieferungen und Dienstleistungen ("Leistungen") von HUECK FOLIEN Gesellschaft m.b.H. ("HUECK") mit dem Geschäftspartner ("Lieferanten/GP"). Die AEB gelten in vollem Umfang, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Abweichende Geschäftsbedingungen des GP gelten nur mit ausdrücklicher Zustimmung von HUECK. Diese AEB gelten bis zur Änderung auch für alle Folgebestellungen beim Lieferanten, selbst wenn darauf nicht mehr besonders verwiesen wird.
- 1.2 Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrages bedürfen zu ihrer Bestätigung der Schriftform. Das Abgehen von diesen AEB und den vorgesehenen Formerfordernissen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- 1.3 Das Angebot (Gesamt- oder Teilangebot) des Lieferanten enthält alle notwendigen Teilleistungen und Komponenten. Fehlende Teilleistungen und/oder Komponenten sind ohne gesondertes Entgelt vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Seine Leistung entspricht zum Zeitpunkt der Abnahme dem aktuellen Stand fortgeschrittener Technik.
- 1.4 Die AEB liegen in den Geschäftsräumlichkeiten von HUECK auf und werden unter www.hueck-folien.at zur Ansicht und zum Download bereitgehalten.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Alle an HUECK gelegten Angebote sind jeweils zumindest für vier Wochen ab Zugang an HUECK für den Lieferanten bindend. In allen Schriftstücken des Lieferanten ist die Bestellnummer von HUECK anzuführen, andernfalls sie als nicht eingelangt gelten. HUECK ist berechtigt, offenkundige Irrtümer wie Schreib- und Rechenfehler, etc in Bestellungen, Angebotsannahmen und ähnlichen Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.
- 2.2 Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind für HUECK nur rechtsverbindlich, wenn sie auf den Bestellvordrucken von HUECK ausgefertigt sind oder per Telefax oder E-Mail erfolgen. In jedem Fall bedürfen sie zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch HUECK.
- 2.3 Die Bestellungsannahme ist HUECK umgehend schriftlich zu bestätigen. Ein Widerruf durch HUECK ist zulässig, wenn die Auftragsbestätigung nicht innerhalb angemessener Frist nach erfolgter Bestellung, höchstens aber zwei Wochen, eingegangen ist.
- 2.4 HUECK hat das Recht, die Bestellung binnen sieben Arbeitstagen zu widerrufen, wenn kein Einverständnis mit dem Inhalt der erhaltenen Auftragsbestätigung besteht.
- 2.5 Von HUECK eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte sind nicht berechtigt, die vertraglichen Hauptleistungspflichten abzuändern. HUECK kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Bestellungsänderungen insbesondere hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, etc verlangen. Dabei sind Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.
- 2.6 Der Lieferant hat vor jeder Änderung einer bestellten Leistung oder deren Herstellungsverfahren die schriftliche Zustimmung von HUECK einzuholen.

3. Preise

- 3.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind fixe Pauschalpreise vereinbart. Damit sind sämtlicher Aufwand des Lieferanten und alle anfallenden Gebühren, Steuern und Abgaben abgegolten. Die vereinbarten Preise verstehen sich "DDP" iSd Incoterms (jeweils geltende Fassung) bis zu der von HUECK angegebenen Lieferanschrift.
- 3.2 Werden andere Preise ausdrücklich vereinbart, so sind mit diesen auch alle Vor- und Nebenleistungen des Lieferanten, sowie der von ihm beauftragten Dritten, abgegolten. Dies gilt auch insbesondere für alle anfallenden Gebühren, Steuern und Abgaben.
- 3.3 Preisreduktionen am Markt sind in vollem Umfang an HUECK weiterzugeben. Gewährt der Lieferant einem Dritten für ähnliche Bestellungen bessere Konditionen, so sind die Vertragsbedingungen durch Preisreduktion oder Gutschrift entsprechend anzupassen.

4. Liefertermine, Lieferfristen, Lieferort

- 4.1 Vereinbarte Termine bzw -fristen sind verbindlich. Es gilt die Regellieferzeit von 14 Tagen ab dem Bestelltag. Eine Teillieferung ist bei schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 4.2 Für die Fälligkeit ist das fristgerechte Eintreffen der Lieferung bzw die Abnahme der Aufstellung/Montage am von HUECK angegebenen Bestimmungsort maßgeblich. Der Bestimmungsort ist zugleich der Erfüllungsort. Verfrühte Liefer- oder Leistungsversuche bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch HUECK. Dadurch entstehende Mehrkosten (zB Lagerkosten) gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.
- 4.3 HUECK übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen oder ist wahlweise berechtigt die Lieferannahme zu verweigern, die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder die Kosten der auf seine Gefahr vorzunehmenden Lagerung zu verrechnen. Die Zahlung erfolgt aber nach dem vereinbarten Liefertermin.

5. Sistierung, höhere Gewalt und Stornierung

- 5.1 HUECK ist berechtigt, den Liefertermin ohne Mehrkostenansprüche des Lieferanten jederzeit bis zu drei Monate ohne Haftung zu sistieren.
- 5.2 Der Vertragspartner, der sich auf höherer Gewalt beruft, hat das Ereignis unverzüglich schriftlich dem anderen bekannt zu geben und nachzuweisen. Im Fall des Nachweises entbindet höhere Gewalt den Betroffenen für die Wirkungsdauer von jenen Vertragspflichten, deren Erfüllung dadurch unmöglich oder undurchführbar geworden ist. Dies ist dem Vertragspartner schriftlich samt Begründung bekannt zu geben. Wird die zeitgerechte Vertragserfüllung durch höhere Gewalt unmöglich oder dauert diese länger als drei Monate an, darf HUECK den Vertrag ohne weiteres schriftlich, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, kündigen. Die Kündigung ist mit Zugang wirksam.
- 5.3 HUECK behält sich einen gänzlichen oder teilweisen Vertragsrücktritt auch ohne Verschulden des Lieferanten vor. Diesfalls ist der Lieferant nur berechtigt, seine bis zum Auflassungstag erbrachten Leistungen zu verrechnen, nicht jedoch einen entgangenen Gewinn. Durch den Lieferanten erzielte oder erzielbare Vorteile sind zu berücksichtigen. Den Lieferanten trifft nach Rücktrittserklärung eine Kostenminimierungspflicht.

6. Lieferverzug, Pönale, Vertragsrücktritt

- 6.1 Ist die nicht ordnungsgemäße Lieferung vorzeitig abzusehen, ist HUECK unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren. Unbeschadet sonstiger Rechte ist HUECK berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden.
- 6.2 Ungeachtet dessen ist HUECK berechtigt eine Pönale von 0,5 % des Gesamtbestellwerts pro angefangenen Kalendertag ab Verzug, maximal aber 10 % des Gesamtbestellwerts, zu verlangen. Ein richtliches Mäßigungsrecht ist ausgeschlossen.
- 6.3 HUECK ist im Fall eines Lieferverzuges auch zum Vertragsrücktritt unter angemessener Nachfristsetzung berechtigt oder kann auf Vertragserfüllung bestehen. Das gilt auch für einen (nicht) gelieferten Teils der Lieferung. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Nachfristsetzung und Rücktrittserklärung. HUECK kann weiters die nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen lassen.
- 6.4 Die Annahme einer verspäteten (Teil-) Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf die Ansprüche wegen Verzuges.

7. Warnpflicht

- 7.1 Der Lieferant hat die Bestellunterlagen, beigegebenen Unterlagen und/oder Materialien (kurz "Bestellunterlagen") eingehend zu prüfen. Sind diese nach Ansicht des Lieferanten fehlerhaft oder unklar, so hat der Lieferant unverzüglich, spätestens binnen einer Woche ab Übergabe, schriftlich unter Übermittlung geeigneter Lösungsvorschläge zu warnen. Die Zustimmung und Mitwirkung von HUECK zu Zeichnungen, Berechnungen, Unterlagen, etc berühren die Warnpflicht und ausschließliche Verantwortung des Lieferanten im Hinblick auf den Leistungsgegenstand nicht. Leistungen im Zusammenhang mit der Warnpflicht werden nicht gesondert vergütet.
- 7.2 Unterlässt der Lieferant diese Warnung steht dieser für gewährleistungs- und schadensersatzrechtliche Folgen ein. Eine Irrtumsanpassung seitens des Lieferanten wird ausgeschlossen. Durch die Angebotslegung erklärt der Lieferant unwiderleglich die einwandfreie Lieferung oder Leistung entsprechend den Bestellunterlagen erbringen zu können und, dass alle Voraussetzungen zur Leistungserfüllung gegeben sind.

8. Versand, Lieferung, Verpackung

- 8.1 Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung hat die Anlieferung der Waren an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift DDP gemäß INCOTERMS (jeweils geltende Fassung) zu den in der Bestellung genannten Warenübernahmezeiten, mangels Angabe derselben von Montag bis Donnerstag, von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zu erfolgen. Für die Feststellung der gelieferten Menge ist die Übernahmeermittlung von HUECK maßgeblich. Durch entsprechende Aufschriften ist für eine einwandfreie Identifizierung der gelieferten Produkte und die Möglichkeit einer einwandfreien Mengenfeststellung Sorge zu tragen. Die Lieferung erfolgt sachgemäß verpackt und unter Bedachtnahme auf alle Transport-risiken und versicherungstechnischen Aspekte.
- 8.2 Der Lieferant nimmt auf Verlangen von HUECK das Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zurück. Trägt HUECK die Verpackungskosten aufgrund gesonderter Vereinbarung, dürfen nur die Selbstkosten bei gesonderter Rechnungsausweisung geltend gemacht werden. Diesfalls kann HUECK unter Ausstellung einer diesbezüglichen Gutschrift die Rücknahme von wiederverwendbarem Verpackungsmaterial verlangen.
- 8.3 Der Versand erfolgt hinsichtlich Beförderungsort, Spedition und Versandvorschriften gemäß den von HUECK gemachten Angaben. Ansonsten ist zu den jeweils günstigsten Kosten zu versenden, widrigenfalls der Lieferant die negativen Folgen und erhöhten Kosten trägt. Jede Lieferung ist unverzüglich durch eine nach Art, Menge, Gewicht, Montage und Transporteur genau gegliederte Versandanzeige unter Angabe des voraussichtlichen Eintreffdatums anzukündigen. Alle Versandpapiere (Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen) haben die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Menge, technische Bezeichnung und alle sonst erforderlichen Hinweise zu enthalten.
- 8.4 Der Lieferant sorgt auf seine Kosten für eine ausreichende Versicherung der Lieferung.
- 8.5 Von HUECK abgezeichnete Versandanzeigen bzw Lieferscheine gelten lediglich als Empfangsbestätigung ohne Anerkennung der Mängelfreiheit, Vollständigkeit der Lieferung oder der Erfüllung des Auftrages.
- 8.6 Der Lieferant verantwortet alle in Folge unrichtiger Angaben in verbindlichen Erklärungen oder Nichtbeachtung bestehender Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung, usw) entstandenen Schäden.

9. Gefährübergang und Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die Gefahr geht bei Lieferungen mit Aufstellung/Montage nach mängelfreier und vereinbarungsgemäßer Abnahme, bei anderen Lieferungen nach mängelfreier und vereinbarungsgemäßer Übernahme auf HUECK über (DDP). Ab- und Entladungen erfolgen selbst bei Vornahme durch HUECK - auf Gefahr des Lieferanten (DDP).
- 9.2 Der Lieferant liefert nur in seinem unbeschränkten Eigentum stehende Waren. Eigentumsvorbehalte sind ausdrücklich ausgeschlossen. Entgegennahm von solchen Waren enthalten keinen zustimmenden Erklärungswert. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird ausgeschlossen.

10. Rechnungen

- 10.1 Rechnungen sind unter Anführung sämtlicher Bestelldaten, der verrechneten und aufgeschlüsselten Leistungen und Bezeichnung laut Angebot/Vertrag sofort nach Lieferung an HUECK zu übermitteln. Bei genehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten. Bei Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind von HUECK bestätigte Zeitznachweise beizuschließen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Rechnungen ohne Leistungsaufschlüsselung, Kennzeichnungen, Zeitznachweise oder Bestelldaten gelten als nicht gelegt und verpflichten HUECK nicht zur Zahlung.
- 10.2 Alle Entgelte sind in Euro inklusive Steuern anzugeben. Anfallende Steuern, Abgaben und Gebühren sowie Nachlässe (Skonto, Rabatt) sind gesondert auszuweisen.

11. Zahlung, Aufrechnung, Zession, Zurückbehaltungsrecht

- 11.1 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des korrekten Rechnungs- oder Leistungseingangs bzw mit vollendeter Leistungserbringung zu laufen, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 11.2 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen Zahlungen nach Wahl von HUECK innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Prozent Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Zahlungen sind bei Absenden vom Sitz von HUECK bzw bei Erteilung des Überweisungsauftrags von HUECK an die Bank am letzten Tag der Frist rechtzeitig. Diese erfolgen mittels Banküberweisung, Scheck oder Wechsel. Wechselkurs- und Währungsschwankungen sowie Spesen des Zahlungsverkehrs trägt der Lieferant.
- 11.3 Zahlungen durch HUECK gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung durch den Lieferanten. Damit ist kein Verzicht auf allfällige Ansprüche verbunden.
- 11.4 Eine Forderungszession durch den Lieferanten ist nur bei schriftlicher Genehmigung von HUECK zulässig. Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen.
- 11.5 HUECK ist berechtigt mit Forderungen gegen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten aufzurechnen. Der Lieferant ist nicht zur Aufrechnung berechtigt.
- 11.6 Bei Zahlungsverzug seitens HUECK sind selbst bei höherem nachgewiesenem Schaden die Verzugszinsen auf 3 % (drei Prozentpunkte) über dem Basiszinssatz begrenzt.
- 11.7 Streitigkeiten über die Höhe der zu zahlenden Vergütung berechnen sich den Lieferanten nicht, seine Leistungen ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einzustellen.

12. Gewährleistung

- 12.1 Zusätzlich zu den vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften sowie dem Entsprechen von Mustern, Proben, Beschreibungen, Gebrauchsanweisungen, Datenblättern, öffentlichen oder HUECK zugänglichen Informationsmedien, und ähnlichen iSd § 922 ABGB gewährleistet der Lieferant die Einhaltung aller einschlägigen Standards, des Stands der Technik sowie die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Normen, die auf HUECK zur Anwendung kommen. Der Lieferant haftet ebenso für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in Qualitäts-zertifikaten und Prüfzeugnissen

- enthaltenen Angaben. Weiters gewährleistet er, dass Ausführung, Konstruktion, Zweckmäßigkeit und Fertigungstechnik der Leistungen dem letzten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen und ausschließlich für den Einsatzzweck geeignetes Material erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wird.
- 12.2 Der Lieferant garantiert unbeschränktes und unbelastetes Eigentum an den gelieferten Produkten zu übertragen und hält HUECK diesbezüglich schad- und klaglos. Der Lieferant hält HUECK weiters hinsichtlich aus gelieferten Produkten entstehenden in- und ausländischen Patent-, Urheber-, Marken-, Muster- und ähnlichen schutzrechtlichen Streitigkeiten, gleichgültig ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, schad- und klaglos und hat den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Produktes zu gewährleisten. HUECK ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die entsprechenden Genehmigungen zur Nutzung der betreffenden Produkte zu erwirken.
- 12.3 Der Lieferant hat etwaige Lagerungs- und Betriebsanweisungen unaufgefordert mit dem Produkt mitzuliefern und ausdrücklich auf weitere notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Handhabung der gelieferten Produkte hinzuweisen.
- 12.4 Für die Gewährleistungsfrist gilt § 933 ABGB. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige gem § 377 UGB. Im Fall von Engineering-, Beratungs-, Software- oder Dokumentationsleistungen gewährleistet der Lieferant für zwei Jahre ab Erbringung die Richtig- und Vollständigkeit seiner Angaben und Anweisungen.
- 12.5 Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Lieferungen nach mängelfreier Abnahme bzw Lieferung an den Bestimmungsort. Bei versteckten Mängeln sowie Rechtsmängeln beginnt die jeweilige Gewährleistungsfrist ab Erkennbarkeit des Mangels. Teillieferungen, selbst wenn diese vertraglich vereinbart wurden, wirken nicht fristauslösend. Bei weiterzu- oder zu verarbeitenden beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit dem Wareneinsatz bei der Verarbeitung. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Dauer einer Betriebsunterbrechung, wenn Lieferteile bei Mängeluntersuchung oder -beseitigung nicht in Betrieb bleiben
- 12.6 Mängel sind immer unverzüglich zu beheben. Dazu dienen die primären und sekundären Behelfe des § 932 ABGB, sowie die Option Mängel auf Kosten des Lieferanten von Dritten beheben zu lassen. In dringenden Fällen und bei Säumigkeit des Lieferanten bei der Mangelbeseitigung ist HUECK auch ohne Fristsetzung und ohne vorherige Verständigung des Lieferanten berechtigt, auf dessen Kosten eine Ersatzvornahme zu veranlassen. Sämtliche Kosten der Verbesserung, Nachlieferung oder Rücksendung mangelhafter Waren sowie die damit verbundenen Gefahr trägt der Lieferant. Schadenersatzansprüche, Rücktritts- und Vertragsaufhebungsrechte bleiben unberührt.
- 12.7 Die Mangelhaftigkeit der Leistungen bei Übergabe wird widerleglich vermutet, bei Hervorkommen innerhalb der jeweiligen Gewährleistungsfrist. Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und bloß geringfügigen Mängel trägt der Lieferant.
- 12.8 Der Lieferant hat HUECK auf Verlangen einen gegen Vormänner bestehenden Gewährleistungsanspruch abzutreten, sofern Mängel auf mangelhaften Vorleistungen beruhen. Die Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten bleiben unberührt.
- 12.9 Der Lieferant garantiert die Durchführung von Schulungs-, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsleistungen in Bezug auf die Leistungen gegen marktübliche Vergütung sowie Nach-, Ersatz- und Verschleißteillieferungen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der vollständigen Vertragserfüllung.
- 13. Haftung des Lieferanten**
- 13.1 Der Lieferant haftet für alle Schäden – auch bei leichter Fahrlässigkeit –, die durch den Lieferanten auch durch Unterlassung, nicht ordnungsgemäßer Vertragserfüllung oder sonstigen Vertragsverstößen verursacht werden. Der Lieferant hält bei dessen Verschulden HUECK bei Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos.
- 13.2 Auf Verlangen von HUECK hat der Lieferant einen dem Umfang und den möglichen Haftungsfolgen entsprechende Haftpflichtversicherung (auch für Produkthaftungsansprüche, inklusive Rückrufkosten und Produktvermögensschäden) in ausreichender Höhe mit der Auftragsübernahme nachzuweisen. Sollte der Lieferant den Nachweis nicht erbringen, steht HUECK ein (Teil-)Rücktrittsrecht ohne Nachfristsetzung zu.
- 14. Produkthaftung**
- 14.1 Der Lieferant hat HUECK unverzüglich und in verständlicher Weise über mögliche von den gelieferten Produkten ausgehende Gefahren sowie auch vor Schadenseintritt über neue Erkenntnisse und Produktions-, Konstruktions- und Instruktionsveränderungen der gelieferten Produkte zu informieren. Der Lieferant benennt den Importeur, Produzenten oder sonstige Haftpflichtige binnen einer Woche bei Inanspruchnahme nach dem PHG.
- 14.2 Der Lieferant hält HUECK unbeschadet sonstiger Rechte hinsichtlich der gelieferten Produkte wegen aller, auch ausländischer, Produkthaftungsansprüche Dritter sowie auftretenden Kosten und Aufwendungen bei Inanspruchnahme durch oder Ersatzleistungen für Dritte und bei Rückrufaktionen vollständig schad- und klaglos. Entsprechendes gilt, soweit Produktfehler auf Leistungen von Vorauftragnehmern oder Subunternehmern des Lieferanten zurückzuführen sind.
- 15. Haftung für Umweltschäden**
- 15.1 Der Lieferant verpflichtet sich bei seinen Lieferungen, Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
- 15.2 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen durch Verstoß gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen (zB Immissionsschutz-, Abfallbeseitigungsgesetze, etc) entstehen. Er hat HUECK von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Auffordern freizustellen und schad- und klaglos zu halten. Den bei HUECK entstandenen Schaden und Betriebsausfall trägt der Lieferant.
- 16. Qualitätsmanagement**
- 16.1 Hinsichtlich Qualität und Sicherheit der Leistung sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, anerkannten Fachregeln und der neuste Stand von Wissenschaft und Technik einzuhalten. Der Lieferant richtet ein entsprechendes Qualitätsmanagement-system ein. HUECK darf die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems mittels QM-System-Audit oder Prozess-Audit jederzeit vor Ort zu überprüfen.
- 16.2 HUECK informiert den Lieferanten über Fehlerart und Fehlerumfang bei Mängeln an gelieferten Produkten. Der Lieferant übermittelt unverzüglich einen Bericht über die Fehlerursachen bezüglich Produkt, Prozess und Qualitätsmanagementsystem bzw die von ihm eingeleiteten Korrekturmaßnahmen. Das gleiche gilt nach Übersendung von Reklamations- und Nacharbeitsevaluierungen, sonstigen Berichten über Produktfehler, Kundenreklamationen sowie entsprechenden Rückmeldungen aus dem Markt.
- 16.3 HUECK und von ihm benannte Dritte haben zu den üblichen Geschäftszeiten in einem zumutbaren Ausmaß Zutritt zu den Fertigungsstätten des Lieferanten und dessen Subauftragnehmern um den Fertigungsstand, den Einsatz geeigneten/-r Materials und Fachkräfte und die fachgerechte Ausführung der bestellten Leistung sowie die Produkte zu überprüfen. Eine solche Inspektion ersetzt weder eine Abnahme noch beschränkt sie die alleinige Verantwortung des Lieferanten hinsichtlich seiner Leistungen. Ein Einwand eines Mitverschuldens von HUECK kann daraus nicht abgeleitet werden.
- 16.4 HUECK ist auf Verlangen Einsicht in sämtlichen das bestellte Produkt betreffenden Unterlagen, wie Konstruktionspläne und Berechnungen zu gewähren. HUECK verpflichtet sich in diesem Zusammenhang zur Geheimhaltung.
- 16.5 Der Lieferant verpflichtet sich für Montageleistungen an HUECK ausschließlich qualifiziertes Personal mit gültigen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen einzusetzen und übernimmt die volle Verantwortung für die Einhaltung der jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften. Dem nicht entsprechendes Personal kann von HUECK jederzeit zurückgewiesen werden.
- Sämtliche für HUECK daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich die eingesetzten Mitarbeiter nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu entlohnen und die entstehenden Steuern, Abgaben, Beiträge und sonstige Leistungen ordnungsgemäß zu errechnen, einzubehalten und abzuführen. Er hält HUECK dahingehend vollkommen schad- und klaglos.
- 16.6 Der Lieferant stimmt der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Bestell- und Auftragsabwicklung zu und verpflichtet sich auch die Zustimmung seiner Dienstnehmer und Nachauftragnehmer zu erwirken.
- 17. Beistellung von Materialien und Informationen durch HUECK**
- 17.1 Sind für die Vertragserfüllung des Lieferanten die Beistellung von Materialien und Informationen durch HUECK vereinbart, dürfen diese nur für die vereinbarte Leistungserbringung verwendet werden. Werden sie nicht mehr benötigt, sind diese unverzüglich an HUECK zurückzustellen und nachweislich zu vernichten. Die beigestellten Materialien und Informationen sowie damit verbundene Rechte bleiben im Eigentum von HUECK.
- 17.2 Ist HUECK mit der Beistellung in verschuldeten Verzug, so hat der Lieferant HUECK schriftlich auf daraus resultierende Terminverzögerungen hinzuweisen. Der Lieferant ist nicht berechtigt wegen der verschuldeten Verzögerung eine Erhöhung des Entgelts vorzunehmen. Schadenersatzansprüche sind bei leichter fahrlässig ausgeschlossen.
- 18. Behelfe**
- 18.1 Von HUECK zur Ausführung des Auftrages überlassene Muster, Modelle, Pläne, Vorlagen, Zeichnungen, Angaben und sonstige Unterlagen (kurz "**Behelfe**"), bleiben im Eigentum von HUECK. Sie dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftlicher Einwilligung durch HUECK ausschließlich für die Vertragsdurchführung verwendet werden und weder Dritten zur Verfügung gestellt noch in sonstiger Weise verwertet werden (zB durch Schutzrechts-, Patentanmeldungen, etc). Auf Kosten von HUECK angefertigte Behelfe gehen mit deren Bezahlung ins Eigentum von HUECK über.
- 18.2 Alle diese Behelfe sind in geeigneter Weise als Eigentum von HUECK zu kennzeichnen und gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Sie sind mit Lieferung bzw Stornierung der Bestellung unverzüglich und kostenlos zurückzustellen oder nach Rücksprache mit HUECK zu vernichten. Bei Vertragsverletzung oder Fertigungsschwierigkeiten kann HUECK vorbehaltlich weiterer Rechte überdies ihre Herausgabe verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- 18.3 Der Lieferant händigt HUECK die für den Eigentumsnachweis gegenüber Dritten notwendigen Belege und Unterlagen unaufgefordert aus, setzt bei Insolvenz HUECK umgehend davon in Kenntnis und ergreift sämtliche für die Geltendmachung der Aussonderungsrechte von HUECK notwendigen und hilfreichen Maßnahmen.
- 19. Geheimhaltungspflicht**
- 19.1 Der Lieferant behandelt sämtliche von HUECK (oder in dessen Auftrag von Dritten) oder mit der Vertragserfüllung korrelierende Informationen und Unterlagen streng vertraulich und ausschließlich für die Vertragserfüllung. Eine Weitergabe oder sonstige Verwertung (zB durch Schutzrechts-, Patentanmeldungen, etc) wird ausgeschlossen. Bei zwingender und unumgänglicher notwendiger Weitergabe an Dritte zur Vertragserfüllung überbindet der Lieferant die Geheimhaltungspflicht vor Weitergabe an den Dritten. Der Lieferant steht für etwaige Verstöße (auch seiner Leute) gegen diese Geheimhaltungspflicht ein und hält HUECK diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.
- 19.2 Auskünfte über das Bestehen, den Inhalt und den Fortschritt des Vertrages und dessen Erfüllung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von HUECK.
- 19.3 Eine Aufnahme von HUECK in die Referenzliste des Lieferanten (insbesondere auf der Website oder in diverser Werbematerial) ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HUECK ist unzulässig. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die für HUECK oder mit ihm verbundenen Unternehmen geschützten Marken und Kennzeichen zu verwenden.
- 19.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten.
- 20. Vertragsbeendigung**
- HUECK kann unbeschadet sonstiger Rechte den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn eine schwerwiegende Vertragsverletzung des Lieferanten vorliegt oder insolvenzrechtliche Verfahrensschritte gegen den Lieferanten eingeleitet wurden sowie Umstände vorliegen, die eine weitere Vertragserfüllung offensichtlich unmöglich machen. Bei berechtigter Vertragsauflösung kann HUECK entweder bereits gelieferte Waren gegen Bezahlung des aliquoten Entgelts behalten oder auf Kosten des Lieferanten zurücksenden. Der Lieferant hat alle Schäden und Nachteile, welche HUECK durch die vorzeitige Vertragsauflösung erleidet, zu ersetzen.
- 21. Rechtsübertragung und Einbindung Dritter**
- 21.1 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte ist nur bei schriftlicher Zustimmung von HUECK erlaubt. HUECK steht es frei, sich für die vertragliche Leistungserbringung Dritter zu bedienen oder Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Der Lieferant stimmt diesem Rechtsübergang vorweg zu und wird von demselben verständigt.
- 21.2 HUECK ist auch als gewillkürte Stellvertreterin der HUECK FOLIEN Vertrieb & Service GmbH mit dem Sitz in D-92637 Weiden, tätig. Das gesamte Rechtsverhältnis und Vertretungsfragen zwischen HUECK, der Vertretenen und dem Lieferanten unterliegen dem in Punkt 23.2 und Punkt 23.3 genannten Gerichtsstand und anwendbaren Recht.
- 22. Sonstiges**
- 22.1 Schriftliche Erklärungen gehen mit Übermittlung an die zuletzt vom GP angegebene Anschrift zu. E-Mails gelten als zugestellt, sobald sie für den Lieferanten abrufbar sind.
- 22.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AEB unwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (bzw gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.
- 22.3 Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist gelten für die Auslegung der verwendeten Handelsklauseln die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris in der jeweiligen letztgültigen Fassung. Sollten zwischen einer deutschsprachigen und einer fremdsprachigen Fassung dieser AEB Abweichungen oder Widersprüche sein, so gilt ausschließlich der normative Inhalt der deutschsprachigen Fassung. Diese ist alleiniger Auslegungsmassstab für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien.
- 23. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 23.1 Erfüllungsort für Leistungen des Lieferanten ist A-4342 Baumgartenberg und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 23.2 Es wird ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechts – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (zB IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechtes – vereinbart.
- 23.3 Alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten werden endgültig nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien ("Wiener Regeln") durch drei gemäß dieser Schieds- und Schlichtungsordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden. Schiedsort ist Wien. Die Schiedssprache ist Deutsch. HUECK ist jedoch wahlweise berechtigt Streitigkeiten aus dem Vertrag mit dem GP beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht für den Sitz von HUECK geltend zu machen.